

GEWERBE - Bruchteilversicherung - ImG026.19

In den Sparten Sturmschaden (425), Leitungswasser (650) und Einbruchdiebstahl (600) ist die Vereinbarung einer Bruchteilversicherung auch bei Freizügigkeit über mehrere Versicherungsorte möglich.

Die Ersatzleistung im Schadenfall ist ausgehend von dem zum Schadenzeitpunkt am vom Schaden betroffenen Versicherungsort vorhandenen Versicherungswert, maximal jedoch mit dem versicherten Bruchteilwert (Bruchteilprozentsatz) des vom Schaden betroffenen Standortes, ausgehend von dem im Rahmen der Freizügigkeit möglichen Vollwert pro Standort, begrenzt.

Bei der Festsetzung des Bruchteilprozentsatzes ist zu beachten, dass die Ersatzleistung mit dem versicherten Bruchteilwert (Bruchteilprozentsatz) des zum Schadenzeitpunkt am vom Schaden betroffenen Versicherungsort vorhandenen Vollwertes begrenzt ist.